

Finanzordnung
der
Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V.

vom 28. April 1994

zuletzt geändert am 2. Dezember 2010

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der vom/von der Schatzmeister/in aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- (2) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außer dem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Nach Prüfung durch die gewählte/n Kassenprüfer/in/innen erstattet der/die Schatzmeister/in dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Schatzmeister/in

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist für den gesamten Zahlungsverkehr verantwortlich. Zahlungen werden vom/von der Schatzmeister/in nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß genehmigt sind.
- (2) Der/die Schatzmeister/in überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5

Zahlungsanweisungen

- (1) Vor der Anweisung von Zahlungen durch den/die Schatzmeister/in ist die zahlungsbegründende Unterlage durch den/die Vorsitzende/n, seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in oder dem/der Geschäftsführer/in gegenzuzeichnen.

§ 6

Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Rahmen des Haushaltsplanes dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in oder dem/der Geschäftsführer/in jeweils im Einvernehmen mit dem/der Schatzmeister/in bis zu einer Summe von 1.000,- EUR vorbehalten.
- (2) Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 8

Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des Vereins sind die entstehenden Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.